

Kaskadenabordnungen: Wie geht es weiter nach dem Gerichtsbeschluss vom August 2024?

Betroffene Kolleg*innen hatten gegen die jeweilige Abordnungsverfügung geklagt, da sie Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verfahrens hatten. Die GEW sah die Auswahlentscheidung aufgrund intransparenter und nicht nachvollziehbarer Kriterien als ermessensfehlerhaft an. Sie bekam vor dem Verwaltungsgericht Münster durch Beschluss vom 06.08.2024 (Az: 5L554/24) Recht. Das Verwaltungsgericht Münster hat dem Land NRW eine klare Vorgehensweise für ein transparentes Abordnungsverfahren aufgezeigt.[1]

Wir finden es richtig, dass Betroffene die Möglichkeit der juristischen Prüfung genutzt haben.

Wir gehen davon aus, dass zukünftig...

- das Land NRW bzw. die Bezirksregierung transparente und für alle Kolleg*innen gültige objektive Kriterien aufstellen wird, so dass eine Gleichbehandlung gewährleistet ist.

„In dieser Konstellation ist der Antragsgegner verpflichtet, eine auf gleichmäßigen Maßstäben beruhende Ermessensentscheidung unter dieser Vielzahl von Grundschullehrern zu treffen.“[1]

- die Kriterien für die Auswahl der Abordnungskandidatinnen nicht mehr in der (alleinigen) Verantwortung der Schule bzw. der Schulleitung liegen.

„Die Schulleitung wurde hiernach zur Nennung einer einzigen Person aufgefordert. Diese Aufforderung hätte aber – um die Auswahlentscheidung auf der Grundlage gleichmäßiger Maßstäbe vornehmen zu können – so nicht ergehen dürfen.“[2]

- die Einzelfallprüfung selbstverständlich weiter Teil des Verfahrens sein wird. Das Gericht hat die Notwendigkeit der Einzelfallprüfung noch einmal bekräftigt.

„In einem letzten Schritt wären die privaten Belange der betroffenen Beamten in den Abwägungsprozess einzubeziehen und zu gewichten gewesen etwa ggf. Zustimmungen zu einer Abordnung, gesundheitliche Belange, familiäre Belange, Fragen der persönlichen Erreichbarkeit der Dienststelle und ggf. besondere Wünsche.“[3]

Das bedeutet, dass...

- das Auswahlverfahren für Abordnungen deutlich nachvollziehbarer und gerechter sein muss als bisher.
- Konflikte in den Kollegien vermieden werden. Die Maßstäbe für alle infrage kommenden Kolleg*innen müssen gleich und Kriterien dürfen nicht von Schule zu Schule unterschiedlich sein.

Und sonst?

- Unabhängig vom Beschluss des Gerichtes galt und gilt weiterhin: Landesbeschäftigte können im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten nach dem LBG NRW (Beamte*innen) bzw. nach dem TV-L/TVöD (Angestellte) aus dienstlichen Gründen in ganz NRW eingesetzt werden.
- Der Beschluss des Gerichtes macht keine Aussagen zu zumutbaren Entfernungen zur Abordnungsschule. Fragen der persönlichen Erreichbarkeit der Dienststelle müssen aber Teil des Abwägungsprozesses bei der Auswahl sein.[3]
- Es ist denkbar, dass die Bezirksregierung (unabhängig vom Gerichtsbeschluss) zukünftig die Abordnungsentfernungen vergrößert, damit weniger Kolleg*innen betroffen sind und weniger Unruhe in den Schulen entsteht.
- Es gehört zu den Prinzipien unseres Rechtsstaates, dass Bürger*innen die Rechtmäßigkeit von Behördenentscheidungen juristisch prüfen lassen können!

Die GEW unterstützt ihre Mitglieder durch kompetente Rechtsberatung und bietet umfassenden Rechtsschutz!

[1] AZ 5 L 554/24 Rn 34

[2] s.o. Rn 43

[3] s.o. Rn 34

Selbst nachlesen!?

https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_muenster/j2024/5_L_554_24_Beschluss_20240806.html



Ansprechpartnerin:
Simone Flissikowski
simone.flissikowski@gew-nrw.de
0179-5102655